

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

Empfehlungen des Vorstands

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familienrichter und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligten überregional zu fördern, ist der 20. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten.

A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

I. Unterhaltsrecht

1. Kindesunterhalt

Übersteigt die Betreuung durch den umgangsberechtigten Elternteil die derzeit üblichen Umgangsregelungen wesentlich, soll dieser Umstand zu einer Anpassung der Barunterhaltspflicht führen. Dabei ist der durch Vereinbarung oder Beschluss festgelegte Betreuungszeitanteil zu berücksichtigen. **(AK 1, 15)**

2. Ehegattenunterhalt (§ 1570 BGB)

- a) Der Wille des Gesetzgebers gerichtet auf einen stufenweisen Übergang bei der Erwerbsobliegenheit ist stärker zu beachten. **(AK 3)**
- b) Bei der Abwägung zwischen der Pflicht zur Pflege und Betreuung des Kindes und der Erwerbsobliegenheit gegenüber dem Unterhaltspflichtigen haben die Belange des Kindes Vorrang. **(AK 16)**
- c) Kindeswohlbezogene Gründe sind bei der Prüfung der Billigkeit der Weitergewährung von Betreuungsunterhalt für jedes Tatbestandsmerkmal des § 1570 Abs. 1 S. 3 BGB vorrangig zu beachten. **(AK 16)**
- d) Unterhaltsrechtliche Gründe dürfen kein Anlass für eine Umgestaltung eines bisher praktizierten oder anderweitig geregelten Umgangs sein. **(AK 16)**
- e) Betreuungs- und Erziehungsaufgaben sind vorrangig zu berücksichtigende kindbezogene Gründe. Im Rahmen der Billigkeitsabwägung müssen sie neben der Erwerbstätigkeit der Eltern zu einer gerechten Lastenverteilung zwischen diesen führen. **(AK 16)**
- f) Führen im Einzelfall die tatsächlich ausgeübte Erwerbstätigkeit und die Wahrnehmung der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben zu einer ungerechten Lastenverteilung zwischen den Eltern, ist das nach § 1577 BGB geminderte Einkommen des betreuenden Elternteils anzusetzen. **(AK 16)**

3. **Begrenzung und Befristung beim nachehelichen Unterhalt (§ 1578b BGB)**

- a) Ausgangspunkt für die Bemessung der Übergangsfrist, innerhalb derer Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu zahlen ist, sollte die Ehedauer sein, wobei ein Viertel bis ein Drittel der Ehedauer als angemessen angesehen wird. Im Einzelfall kann diese Dauer der Übergangsfrist durch das Ausmaß der wirtschaftlichen Verflechtung beeinflusst werden. **(AK 13)**
- b) Die besondere Schutzbedürftigkeit von Alteen ist zu berücksichtigen, auch wenn es eine absolute Ehedauer, jenseits derer eine Begrenzung oder Befristung per se nicht in Betracht kommt, nicht gibt. **(AK 13)**

4. **Leistungsfähigkeit und Selbstbehalt**

- a) Die Zusammensetzung und Höhe aller Selbstbehaltssätze bedarf einer nachvollziehbaren Begründung in der Düsseldorfer Tabelle. Beim angemessenen Selbstbehalt sind dieselben Positionen maßgeblich, wie beim notwendigen Selbstbehalt. Diese sind jeweils angemessen zu erhöhen. **(AK 2)**
- b) Beim Einwand eines höheren notwendigen Eigenbedarfs des Unterhaltsschuldners können zur Beurteilung angemessener Wohnkosten die Sätze der örtlichen Sozialleistungsträger als Orientierung dienen. **(AK 2)**
- c) Die durch das soziale Leistungsrecht vorgegebenen Mindeststandards sind auch unterhaltsrechtlich zu beachten. **(AK 14)**

II. **Güterrecht**

1. Eine Inhalts- und Ausübungskontrolle ehevertraglicher Gütertrennungs- und modifizierter Zugewinnausgleichsklauseln kommt unter dem Gesichtspunkt der Teilhabeberechtigung grundsätzlich in Betracht, und zwar auch dann, wenn daneben ein Anspruch auf gesetzlichen Unterhalt und/oder Versorgungsausgleich besteht. **(AK 17)**
2. Der Anspruch auf Auskunft über illoyale Vermögensminderungen geht auf Auskunft über den Verbleib konkret zu bezeichnender Vermögensgegenstände oder konkret zu bezeichnender Vermögensvorgänge. **(AK 5)**
3. Die Pflicht zur Vorlage von Belegen (§ 1379 Abs. 1 S. 2 BGB) umfasst - im Rahmen des finanziell Zumutbaren - auch die Pflicht, sie zu beschaffen. **(AK 5)**

III. **Versorgungsausgleich**

1. Bei der internen Teilung für fondsgebundene betriebliche Anrechte soll die Teilung nach den Bezugsgrößen der jeweiligen Versorgung durchgeführt werden, z.B. durch Teilung der Fondsanteile. **(AK 19)**
2. Bei der externen Teilung fondsgebundener betrieblicher Anrechte sind die Werte auf Kapitalbasis zum Ehezeitende auszugleichen. Enthalten solche Anrechte einen Garantieanteil, ist – bezogen auf das Ehezeitende – der Gesamtkapitalwert auszugleichen, mindestens jedoch der garantierte Kapitalwert. **(AK 19)**

3. Bei der betrieblichen Versorgung ist bei einem Ehezeitende vor 12/2008 höchstens der im Dezember 2008 erstveröffentlichte BilMoG-Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 S. 2 HGB anzuwenden. Dieser Rechnungszins beträgt 5,25%. Bei einem Ehezeitende ab 12/2008 ist höchstens der zum gesetzlichen Ehezeitende maßgebende BilMoG-Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 S. 2 HGB anzuwenden. **(AK 19)**
4. Ein Rententrend gemäß § 16 BetrAVG ist in der Auskunft mitzuteilen und bei der Bildung des ehezeitlichen Barwerts zu berücksichtigen. **(AK 19)**
5. Das Familiengericht hat im Fall der externen Teilung eines (betrieblichen) Anrechts auf die Wahl der Zielversorgung gemäß § 28 FamFG rechtzeitig hinzuwirken. Eine Frist nach § 222 Abs. 1 FamFG soll das Familiengericht erst setzen, wenn alle Auskünfte zum Versorgungsausgleich vorliegen. Die Frist nach § 222 Abs. 1 FamFG sollte mindestens vier bis sechs Wochen betragen. **(AK 19)**
6. Bei der internen Teilung sollte, wenn das Risiko auf eine reine Altersversorgung beschränkt wird, der vorzunehmende Ausgleich in den Auskünften mit einem Prozentsatz angegeben werden, um eine Plausibilitätsprüfung zu ermöglichen. **(AK 8)**
7. Bei der Teilung betrieblicher Anrechte muss der Kompensationszuschlag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG in der Auskunft nachprüfbar dargestellt werden. **(AK 19)**
8. Die betrieblichen Versorgungsträger sind verpflichtet, dem Familiengericht auf Anforderung über die Erstauskunft hinaus eine weitere Auskunft gemäß der Rechtsauffassung des Gerichts nach § 220 Abs. 4 FamFG kostenlos zu erteilen. **(AK 19)**

IV. Ansprüche von Schwiegereltern

1. Dass der Fortbestand der Ehe Geschäftsgrundlage einer Schenkung von Schwiegereltern an ihr Schwiegerkind war, müssen die Schwiegereltern im Verfahren über die Rückforderung der Schenkung darlegen und ggfs. beweisen. An den entsprechenden Vortrag sind aber keine hohen Voraussetzungen zu stellen, in der Regel wird die bloße Behauptung der Ehebezogenheit ausreichen. Das Schwiegerkind muss einen anderen Zweck der Schenkung dann substantiiert darlegen. **(AK 6)**
2. Für Investitionen in das Immobilieneigentum seiner Schwiegereltern kann der Ehegatte, der aus der Immobilie ausgezogen ist, in der Regel keinen Ersatz verlangen, wenn sie zum Zweck der Nutzung der Immobilie als Familienheim erfolgt sind und der andere Ehegatte noch darin wohnt. Insoweit ergibt sich aus der geänderten Rechtsprechung des BGH zur Rückabwicklung von Zuwendungen der Schwiegereltern keine Veränderung. Unter Umständen kommt in solchen Fällen ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung gegen den in der Ehwohnung verbliebenen Ehegatten in Betracht kommt. **(AK 6)**

V. Kindschaftsrecht

1. Umgangsrecht

- a) Das Umgangsrecht des biologischen Vaters gem. § 1686 a Abs. 1 Nr. 1 BGB zielt auf die Herstellung einer positiven Beziehung zwischen dem Kind und seinem leiblichen

Vater. Der Umfang des Umgangs muss aber nicht regelmäßig dem eines rechtlichen Elternteils entsprechen. **(AK 9)**

- b) Ist die Anordnung vom Umgang gem. § 1686 a Abs. 1 Nr. 1 BGB nicht offensichtlich ausgeschlossen, sollte vor Anhörung des Kindes und Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens zur Prüfung der Kindeswohldienlichkeit in der Regel zunächst die leibliche Vaterschaft des Antragstellers festgestellt sein. **(AK 9)**
- c) Das Familiengericht sollte die bestehenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten intensiver nutzen, insbesondere die Option eines zweiten Termins und die Möglichkeit der Ladung eines Sachverständigen hierzu. Für die Zwischenzeit sollte unbedingt eine vorläufige Regelung (einstweilige Anordnung oder Zwischenvereinbarung) geprüft werden. **(AK 20 und 22)**

2. **Pfleger und Beistand**

- a) Mit der Bestellung des Umgangspflegers (§ 1684 Abs. 3 S. 3 BGB) sollte das Familiengericht im Beschluss dessen Aufgaben, Kompetenzen und Gestaltungsspielräume konkretisieren. Die konkrete Ausgestaltung des Umgangs obliegt jedoch dem Gericht. **(AK 11)**
- b) Der Verfahrensbeistand hat nicht nur den Willen des Kindes, sondern auch sein objektives Interesse festzustellen und in das Verfahren einzubringen; er ist deshalb in der Regel mit dem erweiterten Aufgabenkreis gem. § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG zu betrauen. **(AK 11, so schon 18. DFGT, Empfehlungen A III 1 f)**

3. **Inobhutnahme**

- a) Das Ziel der Rückführung des Kindes zu den Kindeseltern muss in der Regel als führende Hypothese von allen Beteiligten im Blick gehalten werden, so dass die Inobhutnahme nicht automatisch zu einem Umgangsausschluss führt. Sofern jedoch das Jugendamt zu dem Ergebnis kommt, dass Umgangskontakte aus Gründen des Kindeswohls nicht in Betracht kommen, sollte es einen Umgangsausschluss umgehend beim Familiengericht anregen (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). **(AK 22)**
- b) Pflegeeltern sollten umfassend über ihre Stellung und Aufgabe, eine mögliche Rückführung sowie einen möglichen Umgang zwischen Kind und Eltern informiert und durch das Jugendamt weiterhin begleitet werden (§ 37 SGB VIII). **(AK 22)**
- c) Pflegeeltern sollten bei Dauerpflege häufiger als bisher zum Vormund bestellt werden. **(AK 24)**

VI. **Verfahrensrecht**

1. **Vereinfachtes Verfahren**

Für das vereinfachte Unterhaltsverfahren sollte bei Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe eine Anwaltsbeordnung erfolgen. **(AK 18)**

2. Verfahren in Kindschaftssachen

Bei Inobhutnahme hat das Gericht gemäß § 157 Abs. 3 FamFG unverzüglich Anordnungen zu treffen. **(AK 21 und 22)**

B. Empfehlungen an die Verwaltung

Alle beteiligten Professionen müssen mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Jugendhilfe. **(AK 22)**

C. Empfehlungen an die Gesetzgebung

I. Güterrecht

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, den Stichtag für den Auskunftsanspruch nach § 1379 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB auf den Zeitpunkt eines Jahres vor Trennung vorzulegen, um vor der Trennung herbeigeführte Vermögensminderungen zu erfassen. **(AK 5)**

II. Versorgungsausgleich

1. Die externe Teilung betrieblicher Anrecht mit hohem Ausgleichswert führt zu nicht hinnehmbaren massiven Verstößen gegen die Halbteilung. **(AK 8)**
2. Die externe Teilung von Anrechten der Beamtenversorgung der Bundesländer verletzt den Halbteilungsgrundsatz. Die Bundesländer sind aufgefordert, die interne Teilung einzuführen. **(AK 8)**
3. Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist in den Katalog der Anrechte nach § 32 VersAusglG aufzunehmen. **(AK 8; s. schon 18. DFGT Empfehlung C V 3)**
4. Die Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung soll nach § 225 FamFG für alle Anrechte zulässig sein. **(AK 8)**
5. In den Auskünften der Versorgungsträger sollten neben dem Kapitalwert als Ausgleichswert auch die Rentenbeträge für die Beteiligten mitgeteilt werden. **(AK 8)**

III. Kindschaftsrecht

1. Die Pflichten, die mit der Position des leiblichen Vaters verbunden sind, sollten entsprechend seiner Berechtigung (§ 1686a BGB) ausgestaltet werden. Gleiches gilt für die Rechte des Kindes ihm gegenüber. **(AK 9)**
2. Der Leistungskatalog des SGB VIII sollte erweitert werden, so dass zur Vermeidung einer Inobhutnahme des Kindes beide Eltern gemeinsam mit den Kindern in einer Einrichtung Aufnahme finden können. **(AK 22)**
3. Im Interesse einer dauerhaften Lebensperspektive des Kindes sollte eine dem § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII entsprechende Regelung im BGB geschaffen werden. **(AK 21)**

4. Aufgaben, Kompetenzen und Gestaltungsspielräume des Umgangspflegers sollten über die Regelung des § 1684 Abs. 3 S. 4 BGB hinaus gesetzlich konkretisiert werden. **(AK 11)**
5. Die Bestellungspraxis, die Ausgestaltung der Aufgabe, die nachhaltige Wirksamkeit und der Nutzen des Einsatzes der Verfahrensbeistandschaft und Umgangspflegschaft sollten evaluiert werden. **(AK 11)**

IV. Vormundschaftsrecht

1. Der nicht mehr zeitgemäße Begriff des Mündels sollte durch den des Kindes ersetzt werden. **(AK 24)**
2. Anordnung der Vormundschaft und Auswahl des Vormundes sollten in einem einheitlichen Verfahren erfolgen. **(AK 24)**
3. Bei der Vereins- oder Amtsvormundschaft sollte sich die Auswahlentscheidung des Familiengerichts auf Vorschlag des Vereins/Jugendamts auf die Person erstrecken, die die Funktion des Vormunds wahrnimmt. **(AK 24)**
4. Die Aufsicht des Familiengerichts bei der Vermögenssorge sollte gestrafft und modernisiert werden. **(AK 24)**
5. § 1779 Abs.1 und 2 BGB sollte folgende Fassung erhalten:
 „(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 BGB Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes am besten geeignet ist.
 (2) Bei der Auswahl des Vormunds sind insbesondere die persönlichen Verhältnisse und die Vermögenslage des Vormunds sowie der Wille und die persönlichen Bindungen des Kindes, sein Lebensmittelpunkt, der (mutmaßliche) Wille der Eltern, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Kind sowie sein religiöses Bekenntnis zu berücksichtigen.“ **(AK 24)**
6. § 1800 Satz 1 BGB sollte um die §§ 1630 Abs. 3 Satz 1, 1688 BGB erweitert werden. **(AK 24)**

V. Sozial- und Steuerrecht

1. Soweit der barunterhaltspflichtige Elternteil Unterhalt zumindest in Höhe des Mindestbedarfs leistet, ist bei Zustimmung des anderen Elternteils eine Übertragung des Kinderfreibetrages zu ermöglichen (§ 32 Abs. 6 S. 6 EStG). **(AK 14)**
2. Bei Trennung der Eltern bzw. einem Obhutswechsel sollte die Bezugsberechtigung für das Kindergeld rückwirkend nur mit Zustimmung des anderen Kindergeldberechtigten geändert werden. **(AK 14)**
3. Für alle sozialen Leistungsgesetze sollte die Feststellung des Einkommens nach einheitlichen Regeln erfolgen. **(AK 14)**

VI. Internationales Privatrecht

1. Angesichts der Bedeutung der Rechtswahl nach Art. 8 HUP – mit Blick auf die Wandelbarkeit des Unterhaltsstatuts – sowie der unbestimmten Fassung der nachträglichen Angemessenheitskontrolle des Art. 8 Abs. 5 HUP, sollte Art. 8 Abs. 2 HUP um die Notwendigkeit einer rechtlichen Beratung der Beteiligten ergänzt werden. **(AK 4)**
2. Im IntFamRVG sollte klargestellt werden, dass in HKÜ-Rückführungsverfahren dem Kind unabhängig von § 158 FamFG möglichst frühzeitig ein erfahrener *Verfahrensbeistand* zu bestellen ist. **(AK 23)**
3. In HKÜ-Rückführungsverfahren und in grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sollte die grenzüberschreitende richterliche Kommunikation gesetzlich ausdrücklich zugelassen werden, wobei diese unmittelbar zwischen den beteiligten Richtern, aber *auch* über Verbindungsrichter oder die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen erfolgen kann und die Beteiligten über die Kommunikation und deren Inhalt in Kenntnis zu setzen sind. **(AK 23)**
4. In § 6 Abs. 2 IntFamRVG soll geregelt werden, dass die Zentrale Behörde in HKÜ-Rückführungsverfahren, in denen der Antragsteller den Antrag nicht über sie stellt, Kann-Beteiligte und von der Verfahrenseinleitung zu benachrichtigen ist. **(AK 23)**
5. In § 44 Abs. 1 IntFamRVG sollte klargestellt werden, dass die Vorschrift auch die Zuwiderhandlung gegen die Pflicht erfasst, das Kind in den Ursprungsstaat zurückzuführen. **(AK 23)**
6. Für grenzüberschreitende Familien- bzw. Kindschaftsrechtsfälle sollte im SGB VIII eine Konzentration der HKÜ-Rückführungsfälle auf besonders geschulte Jugendamtsmitarbeiter vorgesehen werden. **(AK 23)**

VII. Vereinfachtes Verfahren

Das vereinfachte Verfahren soll der Höhe nach auf den Mindestunterhalt begrenzt werden. **(AK 18)**

VIII. Vollstreckungsrecht

1. § 116 Abs. 3 S. 3 FamFG sollte durch Einfügung der Formulierung „künftig fällig werdende Unterhaltsleistungen“ auf diese Fälle beschränkt werden. **(AK 10)**
2. Der Gesetzgeber sollte durch entsprechende Ergänzung des § 120 Abs. 2 FamFG klarstellen, dass ein Antrag auf Beschränkung/Einstellung der Vollstreckung gemäß § 120 Abs. 2 FamFG auch erstmals im Beschwerdeverfahren gestellt werden kann. **(AK 10)**
3. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass zum Ausgleich der schutzwürdigen Interessen von Unterhaltsgläubiger und Unterhaltsschuldner im Rahmen des § 120 Abs. 2 FamFG auch die Einstellung gegen Sicherheitsleistung zulässig ist. **(AK 10)**